

§ 349

Urteile **keiner** besonderen **Bestätigung**. Unabhängig vom verfassungsmäßigen **Gnadenrecht des Staatsrates** dürfen Todesurteile nicht vollstreckt werden

- an schwangeren Frauen; eine Vollstreckung ist auch nach erfolgter Entbindung ausgeschlossen (vgl. § 60 Abs. 2 StGB — Verbot der Todesstrafe bei Frauen, die zur Zeit der Tat oder der Verurteilung schwanger waren oder sind),
- an Geisteskranken, d. h. Verurteilten, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, denn anderenfalls hätten sie nicht verurteilt werden dürfen.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt.

Strafaussetzung auf Bewährung

§ 349

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Strafgesetzbuches den Vollzug der Freiheitsstrafe auszusetzen.

(2) Beträgt die Freiheitsstrafe mehr als sechs Jahre, darf eine Aussetzung des Strafvollzuges erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

(3) Ist durch die Straftat ein materieller Schaden verursacht worden, soll dem Verurteilten auf erlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wiedergutzumachen.

(4) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches treffen. Das Gericht kontrolliert die Erfüllung der dem Verurteilten auf erlegten Verpflichtungen.

(5) Die Bewährungszeit ist auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen.

(6) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(7) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(8) Kollektive der Werktätigen können dem Gericht Vorschläge, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines zur Freiheitsstrafe verurteilten Bürgers übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit Hilfe des